

1882—86 vermischten Dissertationen findet man, wie vermutlich auch bei anderen Schriftstellern, bereits in der 2. Abt. des 1. Bds. aufgeführt), Nepos, Plautus, Tacitus und Vergil. — Die 3. Abt. weist mehr Schlagwörter als Titel auf, ein Beweis, daß auf den verschiedenartigen Inhalt vieler Schriften Rücksicht genommen ist. Nur griechische und lateinische Grammatik sind unter 292 Schlagwörtern durch zahlreichere Titel vertreten. — Zu den 12258 Titeln der 3 ersten Abteilungen dieses Bademecums (Bd. I) werden hier 1579 hinzugefügt. — Früher erschienene gediegene philologische Bibliographien, besonders die bis 1882 reichende Engelmann-Preuß'sche, finden hier also eine schätzenswerte Ergänzung.

Bei öfterer Durchsicht der neuen Bände des Bademecums ist eine Anzahl von Druckfehlern (z. B. in dem letzterwähnten Bande unter Anchyra ein Hinweis auf Goppert, statt auf Seppert) aufgefallen. Auch sonst sind Flüchtigkeiten mit untergelaufen. Es ist dies aber wohl um so eher zu entschuldigen, als diese Bibliographien im allgemeinen wohl weniger den Anspruch wissenschaftlicher Durcharbeitung erheben, als dem Buchhändler ein wirksames Vertriebsmittel zu sein bezwecken. Schwerlich dürfte der Besitz einer solchen Fachbibliographie bei Bücherfreunden den Zweck verfehlen zum Bücherkaufen anzuregen.

H. E.

Vermischtes.

Vom Postwesen. — Wir machen darauf aufmerksam, daß die Postwertzeichen älterer Art noch bis zum 31. d. M. gegen neue Wertzeichen gleicher Gattung und von entsprechendem Werte bei den Postanstalten umgetauscht werden können. Vom 1. April d. J. ab sind die Verkehrsanstalten zum Umtausch älterer Postwertzeichen nicht mehr befugt.

(Abänderung der Postordnung.) In der Postordnung vom 8. März 1879 sind die Bestimmungen bezüglich des Verkaufs von Postwertzeichen abgeändert worden. Dieselben treten sofort in Kraft und lauten:

- 1) Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerte des Stempels an das Publikum abgelassen.
- 2) Die Anstalt, in welcher die Postwertzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkensempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.
- 3) Außer Kurs gesetzte Postwertzeichen werden innerhalb der durch den »Deutschen Reichsanzeiger« und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwert gegen gültige Postwertzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwertzeichen bar einzulösen.
- 4) Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungsformularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankierung von Postsendungen ist nicht zulässig. Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwertzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungsformulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.
- 5) Die Reichsdruckerei übernimmt für Privatpersonen fortan außer der Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkensempel zu 5 J auch die Abstempelung offener, zur Versendung als Drucksachen bestimmter Karten mit dem Freimarkensempel zu 3 J unter den bisherigen Bedingungen. Eine Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen und Streifbändern durch die Reichsdruckerei findet hingegen nicht mehr statt.

(Nachnahmebriefe nach Oesterreich-Ungarn) müssen ohne Rücksicht auf Gewicht und Inhalt, also auch in denjenigen Fällen von Zollinhaltsklärungen begleitet sein, in denen die betreffenden Sendungen das Gewicht von 25 Gramm nicht übersteigen und keine zollpflichtigen Gegenstände enthalten. Außer den Paketen sind überhaupt nur noch gewöhnliche Briefe zum Nachnahmeverkehr zugelassen. Drucksachen und Warenproben, auf welche Nachnahme genommen werden soll, sind, wie im innern deutschen Verkehr, in geschlossenen Briefen, welche das Reistgewicht von 250 Gramm nicht übersteigen dürfen, einzuliefern.

Telegraphenverkehr. — Der argentinische Gesandte teilte der französischen Regierung mit, daß die Telegraphen- und Telephon-Kompagnie von La Plata der internationalen Telegraphenkonvention beigetreten ist.

Einfuhr in die Vereinigten Staaten N.-A. — Die Konsular-Beamten im Auslande sind auf Betreiben des Finanzministeriums instruiert worden, daß der Import von zollpflichtigen Artikeln per Post, ausgenommen Bücher und andere Drucksachen, laut Abschnitt II der »Universal Postal Union Convention« verboten ist.

Reichsgerichtsentscheidungen. — Hat ein Gläubiger sich unter der Vorspiegelung einer falschen Thatsache aus dem Vermögen seines zahlungsunfähigen, wenn auch nicht im Konkurse befindlichen Schuldners Befriedigung verschafft und dadurch die übrigen Gläubiger, welche demzufolge keine volle Befriedigung erlangen, benachteiligt, so ist er, nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, vom 25. November/5. Dezember 1890 wegen Betruges zu bestrafen. Selbst ein Wechselgläubiger, welcher wegen seiner noch nicht fälligen Wechselforderung durch Täuschung aus dem Vermögen des zahlungsunfähigen Acceptanten sich Befriedigung verschafft und so die übrigen Gläubiger benachteiligt hat, ist wegen Betruges zu bestrafen, obgleich er in rechtmäßiger Weise, also ohne Täuschung, gemäß Art. 29 der Wechselordnung Sicherheit wegen der noch nicht fälligen Wechselforderung hätte fordern und in dieser Weise eventuell zur Befriedigung hätte gelangen können.

— Die vertragsmäßig vereinbarte Konventionalstrafe bei nicht gehöriger Vertragserfüllung fällt nach § 307 I, 5 des Preuß. Allg. Landrechts fort, wenn der Andere die nachherige Erfüllung ganz oder zum Teil ohne Vorbehalt angenommen hat. Diese Bestimmung findet, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 3. Dezember 1890, auch bei Lieferungsverträgen Anwendung, bei welchen vertragsmäßig bestimmt ist, daß die Konventionalstrafe von den Kaufgeldern in Abzug gebracht werden könne. Den Beweis, daß die verspätete Erfüllung ohne Vorbehalt angenommen worden, hat der säumige Erfüller zu führen.

Buchhändlerischer Unterricht in Berlin. — Das Kuratorium der staatlich subventionierten kaufmännischen Fortbildungsschulen zu Berlin hat auf den Vorschlag des Herrn Verlagsbuchhändlers Karl Siegismund dort, eines ihrer Begründer, sich entschlossen in ihren Anstalten einen besonderen Unterrichtskursus für Buchhändler vom 1. April d. J. an einzurichten, um den vielen Hunderten junger Buchhändler in der Reichshauptstadt Gelegenheit zu geben, für geringes Entgelt ihre Fachbildung zu erweitern und zu befestigen. Indem wir nachstehend den Text der vom Kuratorium versandten Einladung wiedergeben, dürfen wir wohl die Erwartung aussprechen, daß dieselbe überall mit Freude begrüßt werden wird. Wir sind ermächtigt mitzuteilen, daß Herr Karl Siegismund, Berlin W. 41, Mauerstr. 68, Anmeldungen entgegennimmt und bei reger Beteiligung bereit sein wird, die Einlegung weiterer Fachkurse zu veranlassen.

Das uns vorliegende Rundschreiben lautet:

Kaufmännische Fortbildungsschulen zu Berlin.

I.	II.
Kölnisches Gymnasium	Friedr. Werder'sches Gymnasium
S. Insel-Str. 2—5.	N.W. Dorotheen-Str. 13 u. 14.
Schülerzahl 1890/91 W.-S.: 916.	

P. P.

Wir gestatten uns hierdurch, Ihnen davon Kenntnis zu geben, daß wir vom 1. April a. cr. ab an unseren Lehr-Anstalten einen Spezial-Unterrichts-Kursus für Buchhändler zur Erlernung der

Buchführung im Verlag, Sortiment und Antiquariat eröffnen werden. Eine anerkannt tüchtige sachmännliche Lehrkraft, welche den Unterricht nach den Prinzipien der Leipziger Buchhändler-Lehranstalt erteilen wird, ist gewonnen.

Mit dieser Erweiterung unseres Lehrplanes glauben wir einem tatsächlichen Bedürfnis Rechnung zu tragen, denn es wird hiermit den Herren Gehilfen und Lehrlingen des hiesigen Buchhandels zum ersten Male Gelegenheit geboten, gegen sehr mäßiges Honorar gerade die so dringend notwendigen Kenntnisse der Buchhaltung zu erwerben, die im Buchhandel leider immer nur stiefmütterlich behandelt wird.

An die Herren Prinzipale aber richten wir hierdurch die höfliche Bitte, unser Unternehmen geneigtest unterstützen und die Angestellten Ihres Geschäftes zur Teilnahme an dem auf die Dauer eines Semesters berechneten Spezial-Kursus veranlassen zu wollen.

Das Honorar beträgt für diesen Kursus vierteljährlich pränumerando 9 M und berechtigt gleichzeitig zur Teilnahme an den übrigen Unterrichts-Kursen unserer Anstalt nach freier Wahl.

Der Unterricht findet wöchentlich zweimal in den Abendstunden von 8—10 im Friedrich-Werder'schen und Köln. Gymnasium und zwar in getrennten Kursen für die Herren Gehilfen und für Lehrlinge statt. Ueber Ort und Beginn des Unterrichts erhalten die Teilnehmer demnächst Nachricht.

Sie wollen nun gütigst den [angefügten] Beitrittserklärungs-Schein mit Angabe der Teilnehmer aus Ihrem Geschäft recht bald, [spätestens bis zum 15. cr.] an den unterzeichneten Schriftführer des Kuratoriums Herrn Karl Siegismund, Mauerstr. 68 einsenden, um hiernach die weitere Einteilung der Unterrichtsstunden bestimmen zu können.

Indem wir Ihnen für die Erfüllung unserer Bitte ergebenst danken, zeichnen

Berlin, 10. März 1891.

Das Kuratorium der kaufmännischen Fortbildungsschulen.
J. A.: Der Schriftführer
Karl Siegismund.